

Das Wichtigste zur Datenschutzgrundverordnung

2/10

Teil 2 - Der Datenschutzbeauftragte

1. Bisherige Rechtslage

Momentan regelt § 4f Abs. 1 BDSG, wann ein Datenschutzbeauftragter zu bestellen ist. Teilweise hängt die Notwendigkeit von der Art der verarbeiteten Daten ab. Das deutsche Recht knüpft aber die Notwendigkeit einer Bestellung auch unabhängig von der Art der Daten an die Zahl der Mitarbeiter. So müssen z.B. Unternehmen, in denen mehr als neun Mitarbeiter personenbezogene Daten automatisiert verarbeiten, einen Datenschutzbeauftragten bestellen.

2. Rechtslage nach der DSGVO

○ Notwendigkeit der Bestellung

Nach der DSGVO kommt es nicht mehr auf die Anzahl der Mitarbeiter an, sondern ist ein Datenschutzbeauftragter zu bestellen, wenn:

- die Kerntätigkeit des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters in der Durchführung von Verarbeitungsvorgängen besteht, welche aufgrund ihrer Art, ihres Umfangs und/oder ihrer Zwecke eine umfangreiche regelmäßige und systematische Überwachung von betroffenen Personen erforderlich machen, oder
- die Kerntätigkeit des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters in der umfangreichen Verarbeitung besonders sensibler Daten besteht.

Die DSGVO enthält allerdings eine Präzisierungsklausel, die es den Gesetzgebern ermöglicht, Unternehmen auch in anderen Fällen zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten zu verpflichten.

○ Stellung des Datenschutzbeauftragten

Der Datenschutzbeauftragte ist aufgrund seiner beruflichen Qualifikation und seines Fachwissen im Datenschutzrecht sowie seiner Fähigkeit zur

Erfüllung seiner Aufgaben zu bestellen. Er ist weisungsfrei und untersteht der höchsten Managementebene des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters. Der Datenschutzbeauftragte kann auf Grundlage eines Angestelltenverhältnisses oder eines Dienstleistungsvertrags tätig sein. Er darf wegen der Erfüllung seiner Aufgaben nicht abberufen oder benachteiligt werden.

○ Aufgaben des Datenschutzbeauftragten

Dem Datenschutzbeauftragten obliegen zumindest folgende Aufgaben:

- Unterrichtung und Beratung des Verantwortlichen/des Auftragsverarbeiters und der Beschäftigten hinsichtlich der datenschutzrechtlichen Pflichten,
- Überwachung der Einhaltung des Datenschutzrechts sowie der Strategien für den Schutz personenbezogener Daten, der Sensibilisierung und Schulung der Mitarbeiter und der diesbezüglichen Überprüfungen,
- Beratung im Zusammenhang mit der Datenschutz-Folgenabschätzung,
- Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde,
- Tätigkeit als Anlaufstelle für die Aufsichtsbehörde,
- Tätigkeit als Betroffenen-Ansprechpartner.

Die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten sind bei Datenerhebungen im Rahmen der Informationspflichten bekannt zu geben.



Das Wichtigste zur Datenschutzgrundverordnung

2/10

Teil 2 - Der Datenschutzbeauftragte

Autoren dieser Reihe:

Sophie von Schenck

Rechtsanwältin (Büro Hamburg)

Beratungsschwerpunkte: IT- und Datenschutzrecht und Recht des Geistigen Eigentums mit Schwerpunkt in der IT-Branche

E vonschenck@weitnauer.net

T +49 40 328 90 75-0



Tilman Mueller-Stöfen, LL.M.

Rechtsanwalt, Partner (Büro Hamburg)

Beratungsschwerpunkte: IT- und Datenschutzrecht und Recht des Geistigen Eigentums, Vertriebsrecht, nationale und internationale Transaktionen im Bereich Softwaretechnologie

E tilman.mueller-stoefen@weitnauer.net

T +49 40 328 90 75-0



Dr. Barbara Sommer

Rechtsanwältin, Partnerin (Büro Mannheim)

Beratungsschwerpunkte: IT-Recht, Datenschutzrecht und Recht des Geistigen Eigentums mit Schwerpunkt in der IT-Branche, im E-Commerce und der Industrie 4.0.

E barbara.sommer@weitnauer.net

T +49 621 121 826-0

